

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 18. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2025)

zum Thema:

Schwangere Geflüchtete, Teil III: Versorgung von asylantragstellenden Schwangeren und Wöchnerinnen

und **Antwort** vom 2. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Die Linke)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23014

vom 18.06.2025

über Schwangere Geflüchtete, Teil III: Versorgung von asylantragstellenden Schwangeren
und Wöchnerinnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Ausstattung für Neugeborene werden Schwangeren und Wöchnerinnen in Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünften und Hostels bereitgestellt, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen (Bitte alle gewährten Gegenstände konkret benennen)?
2. Wird die folgende Ausstattung standardmäßig zur Verfügung gestellt? Bitte einzeln beantworten:
 - a. Babybett,
 - b. Schlafsack (temperaturangemessen für Sommer/Winter) und Bettlaken,
 - c. Baby-Badewanne,
 - d. Thermometer für Badewasser,
 - e. Wickeltisch und Wärmestrahler,
 - f. Babyhandtücher mit Kapuze!

Zu 1. und 2., 2.a. bis 2.f.: Im Rahmen der Erstaussstattung der Unterkünfte wird ein Kinderbett mit Matratze, Decke, Kopfkissen und Bezüge zur Verfügung gestellt.

3. Welche Ausstattung wird in Geld- und welche in Sachleistungen gewährt?

Zu 3.: Es werden in der Regel Kostenübernahmen für Babyerstaussattung und Kinderwagen ausgehändigt.

4. Welche Ausstattung wird standardmäßig durch die Unterbringung abgedeckt?

Zu 4.: Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. Falls die Ausstattung nur auf Antrag erfolgt: Welche Gründe liegen dieser Regelung zugrunde?

Zu 5.: Die Gewährung von einmaligen Beihilfen ist in § 6 AsylbLG geregelt. Anders als bei Mehrbedarfen handelt es sich bei einmaligen Beihilfen um Antragsleistungen (siehe Rundschreiben Soz 06/2017 Abschnitt I Nr. 3)

6. Wie wurde die zu 1. erfragte Ausstattung ermittelt? Wann wurde sie zuletzt überprüft? Ist eine erneute Überprüfung geplant?

Zu 6.: Die Ermittlung und Überprüfung der notwendigen Ausstattung sowie des zu gewährenden Betrags obliegt der dafür zuständigen Senatsverwaltung für Soziales. Hierbei wird verweisen auf das Rundschreiben Soz Nr. 06/2017. Die letzte Änderung des Rundschreibens (Anpassung der Beträge) erfolgte am 09.09.2024. Aktuell ist keine erneute Überprüfung des Betrags beabsichtigt. Alle im Rundschreiben Soz Nr. 6/2017 festgelegten Pauschalen oder Beträge werden in der Regel alle zwei Jahre erneut geprüft.

7. Welche Verbrauchs- und Hygieneartikel werden für Wöchnerinnen und Neugeborenen in Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünften und Hostels bereitgestellt, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen?

Zu 7.: Nach den Regelungen des Betreibervertrages bzw. der als Vertragsbestandteil vorhandenen Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für Aufnahmeeinrichtungen (AE) erfolgt die Versorgung der untergebrachten Personen mit Hygieneartikeln sowie Bedarfsgütern für Kleinkinder und Säuglinge (solange der Bedarf besteht) als Teil der Betreiberleistung. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG zu berücksichtigen.

8. Sind die folgenden Artikel bei Bedarf verfügbar, zu welchen Zeiten sind sie zugänglich und gibt es eine mengenmäßige Begrenzung (falls ja, welche und mit welcher Rechtsgrundlage):

- a. Windeln in allen relevanten Größen,
- b. Wickelunterlagen,
- c. Babynahrung für alle relevanten Altersstufen,
- d. Einlagen für Still-BHs,
- e. Wöchnerinneneinlagen,
- f. Feuchttücher, Puder, Salbe, Öl für Babypflege,
- g. Trinkflaschen und Sauger für Babys,
- h. Flaschenbürsten?

Zu 8., 8.a. bis 8.h.: Babymilch und Brei werden über das Catering zur Verfügung gestellt.

Ferner ist Babynahrung für alle relevanten Altersstufen auf Nachfrage erhältlich.

Einlagen für Still-BHs, Wöchnerinneneinlagen, Feuchttücher, Puder, Salbe, Öl für die Babypflege, Wickelunterlagen, Trinkflaschen und Sauger für Babys sowie Flaschenbürsten werden bei Bedarf gestellt. Die genannten Artikel sind täglich rund um die Uhr als Tagebedarf und nach individueller Notwendigkeit zugänglich. Eine Mengenbegrenzung gibt es nicht.

Weitere Artikel können bei entsprechendem Bedarf beschafft werden.

9. Wie wurde die zu 7. erfragte Ausstattung ermittelt? Wann wurde sie zuletzt überprüft? Ist eine erneute Überprüfung geplant?

Zu 9.: Es bestehen keine Vorgaben für eine Standardversorgung mit bestimmten Sachleistungen in diesem Bereich. Die in den Unterkünften vorgehaltene Ausstattung ergibt sich aus Erfahrungswerten und wird gegebenenfalls in unregelmäßigen Abständen bedarfsorientiert angepasst. Der Bedarf wird seitens der betroffenen Personen beim Betreiber angemeldet und wird, soweit er plausibel und verhältnismäßig ist, durch diesen gedeckt.

10. Wie setzt sich die Erstausrüstung für Neugeborene in Höhe von 531 EUR im Einzelnen zusammen (bitte Einzelposten mit jeweiligem Betrag auflisten!)?

- a. Auf welcher Grundlage wurde dieser Betrag festgelegt?
- b. Werden einzelne Positionen durch Sachleistungen in der Unterkunft abgedeckt, und wenn ja, welche?

11. Wie setzt sich die Einmalleistung für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 260 EUR zusammen (bitte Einzelposten mit jeweiligem Betrag auflisten!)?

- a. Auf welcher Grundlage wurde dieser Betrag festgelegt?
- b. Werden einzelne Positionen durch Sachleistungen in der Unterkunft abgedeckt, und wenn ja, welche?

Zu 10., 10.a bis 10.b. und 11., 11.a. bis 11.b.: Die Pauschalen werden auf der Grundlage von Ermittlungen im Internet sowie persönlich vor Ort in den verschiedenen Geschäften festgelegt. Dabei werden die Preise ermittelt, die sich für die in der Pauschale enthaltenen Kleidungsstücke oder Bestandteile der Babyerstaussattung von einfacher bis mittlerer Qualität ergeben. Ausgewählt wurden Anbieter sowohl im sehr preisgünstigen Discount-Bereich als auch mit qualitativ höherwertiger Ausstattung. Aus den einzelnen ermittelten Beträgen werden Durchschnittsbeträge gebildet, die dann gerundet die Grundlage für die Höhe der Pauschale bilden.

Zur Frage der Ausstattung mit Sachleistungen in der Unterkunft wird auf die Antwort zu Fragen 1 und 2 verwiesen. Die Bestandteile der jeweiligen Pauschale können der Anlage entnommen werden.

12. Seit wann beträgt die Einmalleistung für einen gebrauchten Kinderwagen mit neuer Matratze 100 EUR?
- Wie wurde dieser Betrag ermittelt?
 - Wann wurde er zuletzt überprüft?
 - Ist eine erneute Überprüfung geplant?

Zu 12., 12.a. bis 12.c.: Der Betrag wurde bereits ab dem Jahr 2010 mit einem Betrag in Höhe von 100 Euro festgelegt. Grundlage stellen Ermittlungen im Internet sowie persönlich vor Ort in den verschiedenen Geschäften dar. Dabei werden die Preise für einen gebrauchten Kinderwagen und eine neue Matratze ermittelt. Ausgewählt wurden Anbieter sowohl im sehr preisgünstigen Discount-Bereich als auch mit qualitativ höherwertiger Ausstattung. Aus den ermittelten Einzelbeträgen werden Durchschnittsbeträge gebildet, um die Höhe des Betrags zu bilden.

Dieser wurde zuletzt im Jahr 2024 erneut überprüft. Aktuell ist keine erneute Überprüfung des Betrags beabsichtigt. Alle im Rundschreiben Soz Nr. 6/2017 festgelegten Pauschalen oder Beträge werden in der Regel alle zwei Jahre erneut geprüft.

13. Wie wird den besonderen Ernährungsbedarfen von schwangeren und stillenden Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen/ Notunterkünften und Hostels mit Vollverpflegung Rechnung getragen?
- Inwiefern können Betroffene Einfluss auf die Uhrzeit, Zusammensetzung und Qualität der Mahlzeiten nehmen?
 - Wie wird im Einzelfall sichergestellt, dass z. B. Risikoschwangere (etwa mit Schwangerschaftsdiabetes) eine angemessene Ernährung zu selbstgewählten Zeiten erhalten?

Zu 13., 13.a. bis 13.b.: Die Berücksichtigung von besonderen Ernährungsbedarfen von schwangeren und stillenden Asylsuchenden in Unterkünften mit Vollverpflegung

(Aufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünfte) erfolgt über den jeweiligen vom Land Berlin beauftragten Verpflegungsdienstleister.

Bei der Verpflegung der o.g. Zielgruppe hat der Verpflegungsdienstleister darauf zu achten, dass die Versorgung kalorien- und eiweißreich sowie säure- und blähungsarm ist.

Im Rahmen der Frühstücksmahlzeit hat der Verpflegungsdienstleister für Schwangere und stillende Mütter zusätzlich 3 Stück immer wechselndes saisonales Obst bereitzuhalten.

Sofern Schwangere eine ärztlich verordnete Sonderkost beachten müssen, wird dies vom Verpflegungsdienstleister nach Bedarf auf Basis und nach Festlegung eines ärztlich angeordneten Speisekatalogs im Einzelfall produziert und zur Verfügung gestellt.

Die Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen) werden im Rahmen von bestimmten Zeitfenstern bereitgestellt, wodurch hier auch den Schwangeren eine gewisse zeitliche Flexibilität im Rahmen des Angebotes ermöglicht wird. Unabhängig von den Mahlzeiten ist allgemein durch den Verpflegungsdienstleister eine angemessene und an der Anzahl der untergebrachten Personen orientierte Menge an Obst als Zwischenmahlzeit zur Verfügung zu stellen.

14. Welche Vorgaben bestehen für die Versorgung von Neugeborenen mit geeigneter Nahrung ab dem 1. Lebenstag?

- a. Welche Art von Säuglingsnahrung (z. B. Pre-Nahrung, Spezialnahrung) wird in den Unterkünften mit Vollverpflegung bereitgestellt?
- b. Wie wird sichergestellt, dass die Nahrung altersgerecht und bedarfsgerecht ist?

15. Welche infrastrukturellen Voraussetzungen werden in Erstaufnahmeeinrichtungen für die sichere Versorgung von Säuglingen geschaffen?

- a. Ist der Zugang zu abgekochtem Wasser rund um die Uhr (24/7) gewährleistet, um z. B. Säuglingsnahrung zuzubereiten?
- b. Welche Möglichkeiten bestehen zur hygienischen Reinigung bzw. Sterilisation von Flaschen o.ä., insbesondere in Unterkünften ohne Kochmöglichkeiten? Wird ein Sterilisator bereitgestellt? Falls ja, wie wird sichergestellt, dass der Brandschutz in den Räumlichkeiten eingehalten wird?
- c. Wie können Eltern abgefüllte Gläschen oder Babynahrung erwärmen? Ist der Zugang zu entsprechenden Geräten (z. B. Mikrowelle) auch außerhalb der regulären Essenszeiten gewährleistet?
- d. Steht ein Kühlschrank zur Verfügung, in dem abgepumpte Muttermilch gelagert werden kann?
- e. Werden Milchpumpen leihweise zur Verfügung gestellt? Falls nein, wie erfolgt der Zugang zu Milchpumpen bei entsprechendem Bedarf?

16. Wie wird die Ausgabe von Säuglingsnahrung und Hygieneartikeln in Erstaufnahmeeinrichtungen dokumentiert und in welchen Rationen (z. B. täglich, wöchentlich) erfolgt die Ausgabe?

Zu 14., 14.a. bis 14.b., 15., 15.a. bis 15.e., 16.: Die Bereitstellung von Säuglingsnahrung in Unterkünften mit Vollverpflegung (Aufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünfte) erfolgt über den jeweiligen vom Land Berlin beauftragten Verpflegungsdienstleister. Nach den durch das Land Berlin erstellten Vertragsunterlagen ist Säuglingsnahrung (bis zum 2. Lebensjahr) durch den Verpflegungsdienstleister nach Bedarf in ausreichender Menge bereitzustellen. Den Bedarf bestimmt das Land Berlin bzw. ermittelt für ihn der in der Unterkunft eingesetzte Betreiber.

Zur Zubereitung von Säuglingsnahrung (auch in der Nacht) hat der Verpflegungsdienstleister abgekochtes heißes Wasser in entsprechenden Wärmebehältern sowie eine Mikrowelle für Babygläschen und Sterilisatoren für Babyflaschen zur Verfügung zu stellen.

17. Wie stellt das LAF die medizinische Versorgung von Neugeborenen sicher, deren Mütter keinen rechtlich anerkannten Vater mit Krankenversicherungsschutz benennen können, weil die Vaterschaftsanerkennung oder Eintragung des Vaters in das Geburtenregister noch aussteht?

- a. Was geschieht, wenn sich das Anerkennungsverfahren über mehrere Monate verzögert?
- b. Welche Versicherungslösungen kommen in der Zwischenzeit zum Einsatz?
- c. Wie wird sichergestellt, dass Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und erforderliche medizinische Behandlungen für das Kind auch in dieser Zeit gewährleistet sind?

Zu 17., 17.a. bis 17.c.: Die medizinische Versorgung von Neugeborenen erfolgt über die Anmeldung zu einer der Vertragskrankenkassen der in der Regel nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigten Mutter, sofern kein rechtlich anerkannter Vater bekannt ist, über den das Kind direkt in einer Familienversicherung angemeldet werden könnte. Zu den Regelungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung Asylsuchender in Berlin, dem Angebots- und Leistungsumfang sowie zur Kostenübernahme wird auf die umfangreichen Antworten der schriftlichen Anfragen Nr. 19/16451, 19/16452, 19/17728, 19/18828 verwiesen. Durch den zeitlichen Versatz der Rechnungslegung des Krankenhauses für die erbrachte Leistung und ggf. dann schon erfolgter rückwirkenden Anmeldung bei der Krankenkasse werden die Kosten in vielen Fällen direkt über die eGK der Mutter abgerechnet. Durch die Anmeldung zur eGK über die Mutter erfolgen auch alle Leistungen wie Vorsorgeuntersuchungen und medizinische Behandlungen über die Mutter. Sofern nachträglich eine Vaterschaftsanerkennung eingereicht wird, muss die Mutter die Einleitung

zur Anmeldung bei der Familienversicherung des Vaters veranlassen. Das Kind wird dann von der Krankenkasse abgemeldet.

Berlin, den 02. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Altersstufen	Bekleidung	Gesamtbedarf	C & A	Woolworth	rnstings-Famil	Rossmann	Baby-one	babyartikel.de	baby-walz	Summe	Durchschnitt
	Bodys	5	25,00 €	15,00 €	35,00 €	20,00 €	48,00 €	26,00 €	27,00 €	196,00 €	28,00 €
	Jäckchen	1	20,00 €	15,00 €	20,00 €	f.n.	30,00 €	19,00 €	20,00 €	124,00 €	20,67 €
	Strampler	5	65,00 €	40,00 €	65,00 €	f.n.	65,00 €	50,00 €	50,00 €	335,00 €	55,83 €
	Overall	1	20,00 €	20,00 €	35,00 €	f.n.	25,00 €	20,00 €	28,00 €	148,00 €	24,67 €
	Badelaken	2	f.n.	11,00 €	20,00 €	14,00 €	15,00 €	14,00 €	16,00 €	90,00 €	15,00 €
	Schlafanzüge	3	36,00 €	25,00 €	40,00 €	f.n.	40,00 €	42,00 €	36,00 €	219,00 €	36,50 €
	Lätzchen	3	9,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	12,00 €	10,00 €	15,00 €	70,00 €	10,00 €
	Gummiunterlagen	2	-	-	f.n.	20,00 €	25,00 €	12,00 €	11,00 €	68,00 €	17,00 €
	Mützen	2	16,00 €	9,00 €	12,00 €	10,00 €	15,00 €	18,00 €	15,00 €	95,00 €	13,57 €
	Windeln für den Erstbedarf		f.n.	-	20,00 €	37,00 €	18,00 €	f.n.	f.n.	75,00 €	25,00 €
	Babyflaschen mit Sauger	3	-	13,00 €	15,00 €	18,00 €	20,00 €	27,00 €	18,00 €	111,00 €	18,50 €
	Babybadewanne	1	-	-	f.n.	f.n.	15,00 €	10,00 €	18,00 €	43,00 €	14,33 €
	Badethermometer	1	-	-	f.n.	2,00 €	6,00 €	4,00 €	5,00 €	17,00 €	4,25 €
	Waschlappen	2	-	4,00 €	4,00 €	4,00 €	10,00 €	10,00 €	8,00 €	40,00 €	6,67 €
	Nagelschere	1	-	-	f.n.	10,00 €	11,00 €	10,00 €	10,00 €	41,00 €	10,25 €
	Grundset an Pflegemitteln: Puder, Creme, Wundcreme, BabyÖl, Haarbürste, Feuchttücher		-	20,00 €	20,00 €	24,00 €	20,00 €	23,00 €	25,00 €	132,00 €	22,00 €
	Schlafsack		16,00 €	15,00 €	20,00 €		15,00 €	17,00 €	18,00 €	83,00 €	16,83 €
	Wickeltisch				60,00 €	100,00 €	119,00 €	87,00 €	55,00 €	421,00 €	84,20 €
	Kopfkissen		-	9,00 €	8,00 €	f.n.	10,00 €	10,00 €	11,00 €	48,00 €	9,60 €
	Bettwäsche	2	-	15,00 €	30,00 €	f.n.	30,00 €	26,00 €	26,00 €	127,00 €	25,40 €
	Wolldecke	1	-	9,00 €	16,00 €	27,00 €	15,00 €	20,00 €	20,00 €	107,00 €	17,83 €
	Wickelaufsatz/Wickelunterlage	1	-	-	f.n.	30,00 €	25,00 €	17,00 €	18,00 €	90,00 €	22,50 €
	Spannbetttücher	2	-	5,00 €	f.n.	20,00 €	12,00 €	15,00 €	12,00 €	64,00 €	12,80 €
	Windeleimer	1	-	-	f.n.	25,00 €	13,00 €	20,00 €	20,00 €	78,00 €	19,50 €
	Wäscheständer	1	Preis wurde bereits bei der Hausratspauschale ermittelt								
Pauschale 2024:											530,90 €

Legende:

f.n. = führt nicht

k.o.= kein Preis online

roter Preis: geschätzter Preis, da die vorgegebene Menge nicht geführt wird, sonder eine andere

grüner Preis: online Preis

Kommentar

Woolworth führt keinen Onlineshop

My Toys existiert nicht mehr.

SpieleMax ist insolvenz.

Schwangerschaft	Bekleidung	Gesamtbedarf	H&M	C&A	baby walz	Bon Prix	babymarkt	Summe	Durchschnitt
	Hose	1	16,00 €	22,00 €	43,00 €	14,00 €	30,00 €	125,00 €	25,00 €
	Rock / Kleid	1	40,00 €	28,00 €	38,00 €	25,00 €	27,00 €	158,00 €	31,60 €
	T - Shirt	2	20,00 €	20,00 €	30,00 €	26,00 €	30,00 €	126,00 €	25,20 €
	Pullover	1	20,00 €	26,00 €	35,00 €	20,00 €	25,00 €	126,00 €	25,20 €
	BH`s	2	25,00 €	20,00 €	40,00 €	15,00 €	48,00 €	148,00 €	29,60 €
	Unterhosen	5	16,00 €	15,00 €	25,00 €	15,00 €	11,00 €	82,00 €	16,40 €
	Nachtkleidung	1	20,00 €	30,00 €	25,00 €	18,00 €	36,00 €	129,00 €	25,80 €
	Sportanzug	1	20,00 €	20,00 €	-	19,00 €		59,00 €	19,67 €
	Strumpfhosen	2	10,00 €	15,00 €	21,00 €	18,00 €	35,00 €	99,00 €	19,80 €
Jacke	1	55,00 €	41,00 €	46,00 €	35,00 €	30,00 €	207,00 €	41,40 €	
Pauschale 2024									259,67 €